Satzung der Gemeinde Damp über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Sportheim

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Damp vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- Die Gemeinde Damp bietet ihren Bürgern, sowie den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Sportheims einschließlich der Außenlagen bis jeweils 22.00 Uhr zu nutzen.
- 2. Träger des Sportheims ist die Gemeinde Damp, vertreten durch den Bürgermeister. Er kann zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Satzung Beauftragte bestellen.
- 3. Zugelassen sind auch Veranstaltungen auswärtiger Institutionen, in deren Zuständigkeitsbereich Damp gehört, wie beispielsweise die AWO Schwansen, Regionalverbände von Parteien usw.
- 4. Im Sportheim nicht zugelassen sind:
 - Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäude und Einrichtung des Sportheims hervorzurufen,
 - Ausstellungen lebender Tiere,
 - Ausstellungen und Veranstaltungen, die mit erheblicher Geruchs- und/oder Lärmbelästigung verbunden sind,
 - · gewerbliche gastronomische Nutzung.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- 1. Die Benutzung des Sportheims setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 3 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
- 2. Veranstaltungen sind beim Bürgermeister anzumelden und die Termine mit ihm abzustimmen. Vorrang haben im Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegte Veranstaltungen und langfristig angemeldete Veranstaltungen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden in der Regel in der Terminplanung besondere Berücksichtigung. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
- 3. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
- 4. In begründeten Fällen kann die erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.
- 5. Ein Terminplan für das Sportheim wird ausgehängt.

§ 3 Benutzungsregeln

- 1. Der Benutzer hat dem Bürgermeister eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
- 2. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 3. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Sportheims sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck sachgemäß verwendet werden.
- 4. Vor der Benutzung des Raumes ist der Benutzer verpflichtet, sich des unversehrten Zustandes der Räume und Einrichtung zu vergewissern. Mängel sind vor der Benutzung zu melden.
- 5. Besondere Vorkommnisse und Schäden an Inventar und Gebäude sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
- 6. Der Benutzer bekundet durch Eintragung und Unterschrift im ausliegenden Benutzerbuch:
 - Name des Benutzers,
 - Art der Benutzung,
 - Tag, Beginn und Ende der Benutzung,
 - vorgefundene Mängel, aufgetretene Schäden und Verunreinigungen,
 - besondere Vorkommnisse
 - Kenntnisnahme und Einhaltung der geltende Satzung und Benutzungsordnung.
- 7. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist jegliche Nutzung ab 22.00 Uhr zu beenden.
- 8. Rauchen ist innerhalb des Sportheims verboten.
- 9. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden
- 10. Spätestens bis 12.00 Uhr des dem der Nutzung folgenden Tages sind die Räumlichkeiten und das Inventar im ordentlichen, gereinigten Zustand zu übergeben. Der Bürgermeister wird sich bei Rückgabe des Schlüssels von der ordnungsgemäßen Nutzung und Reinigung überzeugen. Vor Übergabe ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen. Hierzu gehört insbesondere:
 - das Gestühl wie vorgefunden herzurichten,
 - das Reinigen von Geschirr, Besteck, Küchen- und sonstigen Geräten,
 - Entfernen von Speise- und Getränkeresten,
 - Entleeren der Abfallbehälter und Entsorgung der Abfälle,
 - Besenreiner Zustand der Böden,
 - die Fenster und Wasserhähne zu schließen,
 - die Heizkörperthermostaten auf "1" zu stellen,
 - den Außenbereich sauber zu hinterlassen,
 - Löschen aller Lichter,
 - die Außentüren abzuschließen,
 - Reinigen der Sanitäranlagen.

§ 4 Schlüsselvergabe

- 1. Der Bürgermeister gibt für das Sportheim Schlüssel für ständige Benutzer gemäß § 1 Abs. 1 und 3 aus und führt darüber entsprechende Nachweise (Schlüsselverzeichnis).
- 2. Schlüsselinhaber können den Schlüssel bei Verhinderung an ihren volljährigen Vertreter oder eine andere volljährige Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden.
- 3. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung einen Schlüssel, der nach der Benutzung bei Abnahme der Räume unverzüglich zurückzugeben ist.

§ 5 Ausschank / Veranstaltungskosten

- Den Benutzern des Sportheims ist der Ausschank und das Verabreichen von Speisen in den Räumlichkeiten und im Außenbereich gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- 2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen gemäß gesetzlichen Bestimmungen (z.B. GEMA) haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 6 Haftungsausschluss

- Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Sportheims, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
- Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
- 3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde und ihre Beauftragten von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7 Haftung des Benutzers

- 1. Der Benutzer haftet für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
- 3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8 Hausrecht

- 1. Das Hausrecht im Sportheim übt der Bürgermeister aus.
- 2. Dem Bürgermeister ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Nutzer durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

- Die Nutzung durch ortsansässige Vereinen, Verbände und Organisationen ist kostenfrei. Für alle übrigen Nutzungen wird eine pauschale Benutzungsgebühr von 130,- € pro Tag erhoben. Sofern entgegen § 3 Abs. 9 eine Reinigung durch die Gemeinde erforderlich ist, wird eine Reinigungsgebühr von 50,- € erhoben.
- 2. In der Gebühr sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.
- 3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
- 4. Werden Räume des Sportheims einem Nutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfanges der Benutzung errechnet.

§ 10 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
- 2. Die Gebührenschuld gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entsteht mit Feststellung des Reinigungserfordernisses durch den Bürgermeister
- 3. Gebührenschuldner ist
 - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
 - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
- 4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezo-

gener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 22.03.2022

Gemeinde Damp

Feyock Bürgermeisterin